

**Landgericht Bochum**  
**Urteil vom 25.10.2000**  
**Az.: 10 S 47/00**

**Schadensersatz wegen fehlender Gebrauchsüberlassung eines Wohnmobils**  
**BGB § 249**

**Der durch die vorübergehende Entziehung der Nutzbarkeit eines Wohnmobils entstandene Schaden ist konkret darzulegen; pauschalierte Tagessätze – wie bei der Entziehung von Kraftfahrzeugen – können nicht gefordert werden. (Leitsatz der Redaktion)**

***Zum Sachverhalt:***

Der Kl. verlangt von der Bekl. für die Zeit, in der er sein Wohnmobil durch deren Verschulden nicht nutzen konnte, eine an Hand der üblichen Mietpreise berechnete Pauschale tägliche Nutzungsausfallentschädigung.

Das AG hat die Bekl. antragsgemäß verurteilt. Ihre Berufung gegen dieses Urteil hatte Erfolg.

***Aus den Gründen:***

Dem Kl. steht kein Anspruch auf – pauschalierte – Nutzungsausfallentschädigung zu.

Wenn, wie hier, Schadensersatz wegen der fehlenden Gebrauchsmöglichkeit eines Wohnmobils geltend gemacht wird, ist eine Begründung und Bezifferung des Schadens auf der Grundlage pauschalierter Tagessätze, vergleichbar der Berechnung von Nutzungsvorteilen bei der Entziehung von Personenkraftwagen, nicht zulässig. Zwar sind die Nutzungsmöglichkeiten eines Wohnmobils insoweit „kommerzialisiert“, als die Möglichkeit besteht, ein Wohnmobil für eine begrenzte Zeit zu mieten, so dass auch ein Markt für eine solche Nutzungsmöglichkeit besteht. Dieser Umstand allein genügt jedoch nicht, um einen Anspruch auf abstrakte Nutzungsausfallentschädigung zu begründen. Vielmehr ist die Anwendbarkeit des im Bereich der Nutzungsausfallentschädigung für Pkw herangezogenen Kommerzialisierungsgedankens auf jene Fälle zu beschränken, in denen eine weitgehende Übereinstimmung mit den zum Schadensersatz für entgangene Gebrauchsvorteile bei Kraftfahrzeugen entwickelten Kriterien gegeben ist. Eine derartige Übereinstimmung ist vorliegend zu verneinen. Denn der Rechtsprechung zum Nutzungsausfall bei Kraftfahrzeugen liegt die Erwägung zu Grunde, dass nach der heutigen Verkehrsauffassung neben dem Substanzwert des Fahrzeugs auch dessen ständige Verfügbarkeit – also die Möglichkeit, es jeder Zeit aus Bequemlichkeit oder zur Zeitersparnis benutzen zu können – schon als geldwerter Vermögensvorteil angesehen wird und daher dessen vorübergehende Entziehung bereits einen Vermögensschaden darstellt. Damit wird im Weiteren vermieden, dass ein Geschädigter, der von der ihm zustehenden Befugnis zur Beschaffung eines Ersatzwagens keinen Gebrauch macht, gegenüber anderen Geschädigte ungerechtfertigt benachteiligt wird und damit dem Schädiger einen ihm nicht gebührenden Vorteil zukommen läßt. Diese Ausgangslage unterscheidet sich grundlegend von dem hier zur Beurteilung stehenden Sachverhalt, bei dem es um die vorübergehende Nichtnutzbarkeit eines Wohnmobils geht. Denn die jederzeitige

Benutzbarkeit eines Wohnmobils ist kein weitgehend unentbehrlicher Bestandteil allgemeiner und alltäglicher Bedürfnisse, der es rechtfertigen würde, für die bloße Entziehung der Gebrauchsmöglichkeit des Wohnmobils eine Nutzungsentschädigung ohne Nachweis eines konkreten Schadens zuzusprechen (vgl. *BGHZ* 86, 128 ff. = *NJW* 1983, 444 = *LM* § 249 (A) *BGB* Nr. 68 a).

Aus den dargelegten Gründen steht dem Kl. eine abstrakte Nutzungsentschädigung in bestimmter, kalendertäglich zu beziffernder Höhe nicht zu. Der Kl. hätte im Einzelnen darlegen und gegebenenfalls beweisen müssen, welche konkreten Aufwendungen ihm dadurch entstanden, dass er an bestimmten Tagen das Wohnmobil nicht nutzen konnte. Insoweit mangelt es an substanziiertem Sachvortrag. Mangels hinreichender Anknüpfungstatsachen ist auch eine Schätzung des Schadens gem. § 287 ZPO nicht möglich.